

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	65 GE/10.93
Datum:	6. OKT. 1993
Verteilt	8.10.93 M

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Dr. Ilsejeb

Unser Zeichen: Dr. C/Str Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Wien, am 30.9.1993

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Bundesbehindertengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übersendet Ihnen die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen zu im Betreff genanntem Entwurf.

Mit vorzüglichler Hochachtung



Beilage

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. C/Str/4176/93 Ihr Schreiben vom: 26.8.93 Ihr Zeichen: Zl. 45.300/3-1/93 Wien, am 30.9.1993

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Bundesbehindertengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich zu oben genannten Betreff folgende Stellungnahme abzugeben:

Obwohl die Interessen der Ärzteschaft durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht unmittelbar betroffen sind, erscheint es doch aus sozial- und gesundheitspolitischen Erwägungen notwendig, zu einzelnen Punkten Stellung zu beziehen:

Zu § 36 Abs. 3

Die Betragsgrenze für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Nationalfonds soll mit S 250.000,- zuzüglich der Kosten für die durch die Behinderung notwendige Zusatzausstattung festgelegt werden. Aufgrund der ständig steigenden Autopreise erscheint uns dieser Betrag als zu gering bemessen.

In diesem Zusammenhang möchten wir die Änderung des § 36 Abs. 1 anregen. Nach dieser Bestimmung können Zuschüsse zur Besteitung der Normverbrauchsabgabe aus den Nationalfonds im Sinne des § 22 Abs. 1 gewährt werden. Ganz generell sollte für begünstigte Behinderte die Normverbrauchsabgabe bei der Anschaffung eines (fabrikneuen) Kraftfahrzeuges nicht zur Verrechnung gelangen.

Zu § 48 Abs. 1

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales soll ermächtigt werden, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge über Fahrpreisermäßigung auch auf sonstige Betriebe, die vorzugsweise von behinderten Menschen in Anspruch genommen werden, auszudehnen (z. B. öffentliche Schwimmbäder, etc.).

Mit vorzüglicher Hochachtung


Prim. Dr. M. Neumann
Präsident
